

# RS Vwgh 2007/3/27 2006/21/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2007

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §3 Abs2;

AuslBG;

FrG 1997 §36 Abs2 Z8;

FrG 1997 §36 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/18/0098 E 29. November 2006 RS 1

## Stammrechtssatz

Der Tatbestand des § 36 Abs 2 Z 8 FrG 1997 stellt darauf ab, dass der Fremde von einem der in dieser Bestimmung oder in § 36 Abs 4 legit genannten Organe bei einer Beschäftigung, die er nach dem AuslBG nicht hätte ausüben dürfen, - somit bei der Ausübung dieser Beschäftigung - betreten wird. Daraus ergibt sich, dass sich der Fremde im Zeitpunkt seiner Betretung in einer in örtlicher und zeitlicher Hinsicht unmittelbaren Nähe zur faktischen Arbeitstätigkeit befinden muss.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006210009.X01

## Im RIS seit

26.04.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>